



Motion Stucki Walter namens der PFK über den stufengerechten Einbezug des Kantonsrates in die Investitionsplanung und die Immobilienstrategie des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie nach der Übertragung der Spitalbauten (M 528).

Eröffnet: 30. November 2009 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Eines der hauptsächlichen Ziele der Verselbständigung der Luzerner Spitäler und Kliniken bestand darin, ihnen mehr unternehmerische Freiheiten zu bieten. Dies soll ihnen ermöglichen, sich in dem immer härter werdenden Wettbewerb im Gesundheitswesen möglichst unternehmerisch und rasch zu bewegen.

Versuche, die Spitäler nach der Verselbständigung wieder enger an die Abläufe der kantonalen Verwaltung und politischen Prozesse zu binden, laufen unseres Erachtens in die falsche Richtung. Zudem weisen wir nochmals darauf hin, dass die Revision des KVG und die neue Spitalfinanzierung den Wettbewerb zwischen den einzelnen Leistungsanbietern bewusst fördern und noch verschärfen.

Zu den geforderten Parametern der dringlichen Motion M 528 nehmen wir wie folgt Stellung:

Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung alle 8 Jahre

In der Regel wurden die Planungsberichte über die Gesundheitsversorgung Ihrem Rat alle zwölf Jahre vorgelegt, letztmals in den Jahren 1992 und 2005. Einer der Gründe für diesen Zeitplan liegt darin, dass das Erstellen eines solchen Planungsberichtes ein mehrjähriges, intensives Unterfangen für alle Beteiligten ist, wenn es seriös aufgearbeitet wird und die einzelnen Leistungsanbieter bei der Ausarbeitung miteinbezieht.

Wir sind der Ansicht, dass die bisherige Frequenz auch in Zukunft ausreicht, umso mehr als der Stellenwert der Planung ab 2012 wegen der freien Spitalwahl in der ganzen Schweiz an Bedeutung verlieren wird.

Die Umsetzung dieses Punktes der Kommissionsmotion würde dazu führen, dass sich mehrere Personen fast ausschliesslich mit dem Erstellen von Planungsberichten beschäftigen. Andere Kantone haben ganze Planungsabteilungen aufgebaut; im Kanton Luzern wurde diese Aufgabe bisher im schlank geführten Stab des Gesundheits- und Sozialdepartements ohne zusätzliches Personal bewältigt.

Aus diesem Grund beantragen wir, am bisherigen Verfahren festzuhalten. Sollte Ihr Rat diesen Teil der Motion überweisen, bedeutet dies einen Personalaufbau und somit zusätzliche, jährliche Mehrkosten in einer Zeit der freien Spitalwahl in der ganzen Schweiz.

Jährliche Kenntnisnahme der rollenden Investitionsplanung

Im Anhang 13 zur Botschaft betreffend die Übertragung der Spital- und Klinikgebäude B124 haben wir Ihrem Rat aufgezeigt, dass uns am Werterhalt der Gebäude der verselbständigten

Unternehmung nach der Übertragung viel liegt und dass LUKS und *lups* deshalb sowohl Immobilienstrategien als auch Investitionsplanungen entwickeln und von der Regierung genehmigen lassen müssen.

Die Motion verlangt, dass die jährliche, rollende Investitionsplanung einen Bezug zur Investitions- und Immobilienstrategie und zum Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung aufzeigt.

Bereits heute wird Ihr Rat jährlich über die Investitionsplanung informiert. Im Anhang 5, Ziffer 5 des Voranschlags sind sämtliche Investitionen in die Hochbauten von LUKS und *lups* detailliert aufgeführt. Diese Information hat sich unseres Erachtens bewährt und soll auch nach der Gebäudeübertragung grundsätzlich weitergeführt werden. Darüber hinaus werden wir sie noch mit entsprechenden Kommentaren ausbauen. Damit soll Ihr Rat im Sinne der Eignerstrategie über die Investitionsvorhaben orientiert werden.

Sobald der nächste Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung vorliegt, werden wir wie gewünscht zu den einzelnen Investitionen den Bezug zur Investitions- und Immobilienstrategie und zum Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung aufzeigen können. Die bisherige Darstellung soll also um diese Informationen erweitert werden.

Genehmigung des Jahresberichts durch den Kantonsrat

Die Kompetenzregelung zwischen Ihrem und unserem Rat sieht heute wie folgt aus: Der Kantonsrat nimmt die Geschäftsberichte der Unternehmen zur Kenntnis (§ 12 Unterabs. d SpitG), währenddem der Regierungsrat die Jahresrechnung der Unternehmen genehmigt (§13 Unterabs. f SpitG).

Wir vertreten zwar die Meinung, dass unser Rat eigentlich die „richtige“ bzw. stufengerechte Behörde ist, um Jahresberichte zu genehmigen (oder allenfalls die Genehmigung zu verweigern).

Um Ihrem Rat nach der Übertragung der Spitalgebäude aber mehr Mitspracherecht zu gewähren, sind wir bereit, dass Ihr Rat in Zukunft auf Antrag von unserem Rat den Geschäftsbericht genehmigt und den Spitalrat entlastet. Wir werden rechtlich noch prüfen, welche Auswirkungen eine Nichtgenehmigung oder eine Teilgenehmigung des Jahresberichts durch Ihren Rat hätte.

Dazu könnte das Spitalgesetz wie folgt angepasst werden:

- § 12 Unterabs. d SpitG: Der Kantonsrat genehmigt die Geschäftsberichte der Unternehmen
- § 13 Unterabs. f SpitG: Der Regierungsrat stellt dem Kantonsrat Antrag betreffend der Genehmigung der Geschäftsberichte der Unternehmen

Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 sowie den praktischen Erkenntnissen und Erfahrungen seit Einführung des Spitalgesetzes hatten wir geplant, Ihrem Rat im Jahre 2010 weitere Änderungen zum Spitalgesetz zu unterbreiten. Wir beabsichtigen, die geplanten punktuellen Änderungen zusammen mit den oben beschriebenen Mutationen zu verknüpfen. Wir sind bestrebt, die notwendigen Gesetzesänderungen bis zum Übertragungszeitpunkt vorzunehmen.

In diesem Sinne beantragen wir, die Motion erheblich zu erklären.